

RS Vwgh 1989/9/25 88/12/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §38 Abs2;

BDG 1979 §40 Abs2;

Rechtssatz

Eine qualifizierte Verwendungsänderung iSd § 38 Abs 2 BDG ist gem § 40 Abs 2 BDG unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, wie eine Versetzung. Für eine Versetzung genügt nach ständiger Rechtsprechung das objektive VORLIEGEN EINES WICHTIGEN DIENSTLICHEN INTERESSES. Bereits damit wird der Schutzzweck der Bestimmung des § 38 Abs 2 BDG, nämlich ein unsachliches Vorgehen der Behörde zu verhindern, erreicht (Hinweis E 18.3.1985, 83/12/0178).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120065.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at